



# Artenschutz bei Gehölzbeseitigung – und Schnitt

Informationen der  
Unteren Naturschutz-  
behörde

Bei allen Maßnahmen an Gehölzen sind neben den ggf. geltenden Genehmigungs-  
pflichten nach Schutzverordnungen wie der Baumschutzverordnung oder der Land-  
schaftsschutzverordnung immer auch die gesetzlichen Vorschriften zum Artenschutz  
zu beachten. Dabei unterscheidet man die Vorschriften des Allgemeinen Arten-  
schutzes und des Besonderen Artenschutzes.

## 1. Allgemeiner Artenschutz

Es gilt ein **jahreszeitliches** Schnittverbot gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):



**Es ist verboten Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom  
1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder zu beseitigen.**

Die jahreszeitliche Beschränkung von Schnittmaßnahmen auf den Zeitraum von Oktober bis Februar zielt darauf  
ab, den umfassenden Schutz aller Arten zu gewährleisten, die auf Gehölze als Nist- und Brutplätze oder als  
Nahrungsquelle angewiesen sind. Daher dürfen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zwischen dem  
1. März und 30. September weder Schnittmaßnahmen noch Fällungen vorgenommen werden, die zu einem  
Entzug von Nist- oder Brutplätzen oder Nahrungsquellen führen würden.

### **Ausnahmen:**

Die jahreszeitlichen Verbote des Allgemeinen Artenschutzes zur Beseitigung oder zum Rückschnitt von Gehölzen  
in der Zeit vom 1. März bis 30. September gelten u.a. nicht für:

- Bäume auf gärtnerisch genutzten Grundstücken (hierzu zählen u.a. Hausgärten)
- Bäume im Wald
- schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesund-  
erhaltung von Bäumen
- Verkehrssicherungsmaßnahmen, soweit sie im öffentlichen Interesse notwendig und unaufschiebbar sind
- die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbestand im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen  
Bauvorhabens.
- behördlich angeordnete Maßnahmen
- behördlich zugelassene oder durchgeführte Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nachweislich nicht bis  
zum Ende der Vogelbrutzeit (30. September) verschoben werden können,
- zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 15 BNatSchG)



### **Wichtig:**

Auch wenn eine der oben genannten Ausnahmen zutrifft, beachten Sie bitte zwingend

- die Verbotstatbestände des Besonderen Artenschutzes (siehe Ziffer 2) sowie
- weitere Genehmigungspflichten (z.B. Baumschutzverordnung, Landschaftsschutzverordnungen, Naturschutzgebietsverordnungen, Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Biotopschutz und zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile etc.)

## **2. Besonderer Artenschutz**

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) gelten **ganzjährig**.



**Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG verbieten neben der Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten u.a. auch die Zerstörung von deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Unter den Schutz dieser Regelungen fallen z.B. alle **europäischen Vogelarten** sowie **Fledermäuse**.

Maßnahmen an Gehölzen dürfen deshalb **ganzjährig** nur dann durchgeführt werden, wenn weder die Tiere selbst noch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG).

Unmittelbar vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahme ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob aktuell besetzte oder ggf. auch wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt sind. Dabei ist nicht nur an das Nest in der Hecke oder im Baum, sondern beispielsweise auch an regelmäßig von Fledermäusen oder Spechten genutzte Baumhöhlen zu denken. Auch das Nest in der mit Efeu oder Wein bewachsenen Fassade sollte nicht vergessen werden.

Im Einzelfall können vom Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Dafür ist die höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Oberbayern) zuständig. Allerdings sind diese Ausnahmen an strenge Voraussetzungen gebunden (vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG) und es dürfen **keine zumutbaren Alternativen** gegeben sein.

## **3. Verstöße**

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 39 Abs. 5 und des § 44 Abs. 1 BNatSchG stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 Abs. 2 und 3 BNatSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann. In besonders schweren Fällen greifen die Strafvorschriften der § 71 und § 71 a BNatSchG.